

Prof. Dr. Alexander Trunk

Vorlesung: Osteuropäisches Recht II (Wirtschaftsrecht)

SS 2016

03.05.2016: Allgemeines Vertragsrecht in Osteuropa

Nachdem wir uns in der letzten Woche einführend mit dem bürgerlichen Recht in der Region Osteuropa befasst haben, möchte ich heute mit Ihnen zunächst auf das wohl für das Wirtschaftsrecht wichtigste Teilgebiet des Bürgerlichen Rechts eingehen, das Vertragsrecht. Und dabei möchte ich heute mit Ihnen mit dem allgemeinen Vertragsrecht beginnen, in der nächsten Woche werden wir uns dann das Recht besonderer Vertragstypen (Kaufvertrag etc.) genauer ansehen.

A. Systematischer Standort des Vertragsrechts in den osteuropäischen Kodifikationen

I. Pandektensystem oder pragmatische Betonung des Schuldrechts

Wenn wir im deutschen Recht einen vertragsrechtlichen Fall zu lösen haben, gehen wir in der Regel in vier Schritten vor:

- Zuerst überlegen wir uns, welcher Vertragstyp vorliegen könnte, z.B. ein Kaufvertrag. Wir prüfen dann zuerst die besonderen Vorschriften des Kaufvertragsrechts.
- Finden wir dort keine Regel für unser Problem, schalten wir eine Abstraktionsebene weiter nach oben und suchen nach einer einschlägigen Vorschrift im Allgemeinen Teil des Schuldrechts.
- Finden wir auch dort keine einschlägige Vorschrift, suchen wir im Allgemeinen Teil des BGB.
- Ergänzend prüfen wir, ob es spezialgesetzliche Regelungen außerhalb des BGB gibt, die den Fall erfassen.

Diese Prüfungsreihenfolge setzt voraus, dass es in einer Rechtsordnung die Stufenfolge BGB-AT, BGB-SchuldR-AT, und BGB-Schuldrecht-BT gibt.

1. Vorhandensein eines Allgemeinen Teils des Zivilrechts?

Die meisten Zivilrechtsgesetzbücher Osteuropas folgen dem Pandektensystem mit seiner Aufteilung von AT, SchuldR-AT und SchuldR-BT (s. beispielsweise Russland, aber auch PL, Tschechien, Ungarn oder Georgien), aber dies ist nicht selbstverständlich (BGB-AT als

Charakteristikum der deutschen Pandektentradition).

Eine Ausnahme ist z.B. Lettland, dessen BGB von 1937 keinen Allgemeinen Teil enthält, aber viele Themenbereiche, die wir in Deutschland im BGB-AT suchen (z.B. Vertragsschluss, Stellvertretung u.a.) die hier in das Schuldrecht eingeordnet sind.

Ähnlich ist der Regelungsansatz in Bulgarien und den Nachfolgestaaten Jugoslawiens, wo wesentliche Teile der Rechtsgeschäftslehre in Schuldrechtsgesetzen geregelt sind.

2. Zuordnung einzelner Rechtsinstitute bzw. Regelungen zu anderen thematischen Bereichen

Auch in Staaten Osteuropas, die dem Pandektensystem deutschen Musters folgen, bestehen zahlreiche Varianten, z.B. bei der Zuordnung einzelner Rechtsinstitute. So ist z.B. der Vertragsschluss in einigen Rechtsordnungen im wesentlichen im SchuldR geregelt, wo wir im deutschen Recht eine Regelung im BGB-AT (§§ 145 ff) erwarten würden, s. z.B. §§ 8 ff estn. SchuldRG (obwohl es dort ein Gesetz über den Allgemeinen Teil des Zivilrechts gibt).

Wertungshintergrund? Estn. Gesetzgeber ist der Auffassung, dass Verträge vor allem im SchuldR eine Rolle spielen. Nach § 1 I estn SchuldRG gelten die Vorschriften dieses Gesetzes aber subsidiär für Verträge in anderen Gesetzen, z.B. auch im FamR, ErbR, ArbR etc. [ähnl. Vorgehen z.B. in Skandinavien: ggf. über Analogie].

a) Zuordnung zu SchuldR-AT - SchuldR-BT und damit verbundene Auslegungsfragen

In nahezu allen Staaten Osteuropas ist das (allgemeine) Vertragsrecht im wesentlichen dem Allgemeinen Teil des Schuldrecht zugeordnet, aber Teilaspekte finden teilweise eine andere Zuordnung. So finden sich im slowak ZGB mehrere Regelungen des SchadensR im SchuldR-BT (DeliktsR), wobei sich die Frage einer Analogiefähigkeit auf vertragl. Haftung stellt.

b) Zuordnung zum Vertragsrecht bzw. Schuldrecht oder zum Sachenrecht?

Auch die Grenze zum SachenR wird z.B. anders gezogen als in Dt. Z.B. wird im russ. ZGB das PfandR im Kontext des SchuldR mitgeregelt, wobei dann die Streitfrage auftritt, ob das Pfandrecht inhaltlich dem SachenR oder doch dem SachenR zuzuordnen ist bzw. ob möglicherweise zwischen schuldrechtlichen und sachenrechtlichen Aspekten des Pfandrechts zu unterscheiden ist (wesentlich z.B. für Drittwirkungen oder für Disponibilität der PfandRVorschriften).

c) Zuordnung zum HandelsR

In einigen Ländern ist in jüngere Zeit die Tendenz erkennbar, auf ein besonderes HGB zu verzichten (s. z.B. RF, Litauen, aber neuerdings auch PL). Stattdessen erfolgt dann häufig Regelung von Handelsverträgen im Rahmen des ZGB.

Aber in einigen Staaten Festhalten oder sogar Akzentuierung HGB. Wichtigstes Beispiel heute Slowakei - ZGB der CSSR von 1964 (alt, aber mit Novellierung), HGB 1991 (neu):

enthält z.B. Sonderregeln zur Prokura (§ 14), ausführliche Regelungen zu handels-r Vertragsbeziehungen (§§ 261 – 755), die z.T. allgemeinen Charakter haben, z.B. § 266 Auslegung von WE, § 268 (allg Schadensersatzpflicht desjenigen, der die Unwirksamkeit einer RHandlung zu vertreten hat), allg. Regeln über Schadensersatz bei Vertragsverletzung, §§ 373 ff slowak. HGB (starke Orientierung an CISG!). Anders aber seit 2014 Tschechien mit Erlass des neuen tschech. ZGB und Aufhebung des HGB 1991.

II. Verhältnis zu Sondergesetzen

Einige ZGBs enthalten in ihren Allgemeinen Teilen ZGB auch Regelungen über das Konkurrenzverhältnis zu Sondergesetzen (Teilkomponente der Gesetzesauslegung).

Beispielsweise Art.2 georg. ZGB 1997, Zivilgesetzgebung:

(2) Bei Kollision von gleichrangigen Rechtsnormen sind speziellere und neuere Gesetze anwendbar. Bei Kollision von allgemeinen und speziellen Normen dieses Gesetzes sind die speziellen Normen anwendbar.

(3) Für die Regelung der zivilrechtlichen Verhältnisse werden die dem Gesetz untergeordneten Akte nur dann angewandt, wenn sie die die gesetzlichen Normen ausfüllen. Widersprechen diese Akte einem Gesetz, so gilt das Gesetz.

Vergleiche mit Art.3 Pkt.2 Satz 2 russ. ZGB:

(2) ... Vorschriften des Zivilrechts, die in anderen Gesetzen enthalten sind, müssen diesem Gesetzbuch entsprechen.

Art.3 ZGB Kasachstan, Civil Legislation of the Republic of Kazakhstan

2. In case of a contradiction between the provisions of civil law which are contained in the acts of legislation of the Republic of Kazakhstan, except for those indicated in paragraph 3 of Article 1 of this Code, and the provisions of this Code, then the provisions of this Code shall be applied. The provisions of civil law contained in legislation of the Republic of Kazakhstan and contradicting the provisions of this Code may be applied only after the introduction of the appropriate amendments into this Code.

Der dt. Lösungsansatz entspräche dem georg. Recht; in Russland ist das Rangverhältnis bewusst unbestimmt gelassen worden, Praxis geht von harmonisierender Auslegung aus. In Kasachstan ist im Gesetz Vorrang des ZGB postuliert, wird in der Praxis aber offenbar uneinheitlich gehandhabt.

III. Dimension des EU-Rechts

In EU-Mitgliedstaaten gelten die allg. Regelungen des EU-Rechts; Umsetzung zahlr. Richtlinien etc, seit Beginn des Beitrittsprozesses, aber z.T. Probleme in Übersetzung und Verständnis, Tendenz zu wörtl. Übernahme in Sondergesetzen.

In den anderen Staaten ist der Prozess der RAngleichung an EU schwächer ausgeprägt (trotz RAngleichungszusage in PCAs), aber doch partiell vorhanden (z.B. Ukraine oder Russland, stärker Georgien: s.a. Zukunft nach Assoziierungsabkommen).

B. Inhaltliche Merkmale des allgemeinen Vertragsrechts in Osteuropa

Das Vertragsrecht ist im Kern eine Teilmaterie des SchuldR, auch wenn es Verträge im Bereich des Sachenrechts, Familien- und Erbrechts etc. gibt.

Ich möchte daher einige auch Worte allgemein zum SchuldR in Osteuropa vorausschicken.

SchuldR = Gesamtheit der Rechtsbeziehungen zwischen Schuldner und Gläubigern („Ansprüche“), die nicht in anderen Rechtsgebieten (SachenR, FamR, ErbR) geregelt sind.

Kennzeichen nach dt. R:

- Relativität der Rechtsverhältnisse
- Dominanz der Vertragsfreiheit (mit Einschränkungen)

Wie steht es damit in Osteuropa?

I. Relativität der schuldrechtlichen (darunter vertragsrechtlichen) RBeziehungen: auch in Osteuropa anerkannt

1. Grundsatz

S. § 2 estn. SchuldRG: Schuldverhältnis verpflichtet Schuldner und Gläubiger. Aber siehe auch § 2 II Hinweis auf Pflicht zur Berücksichtigung der Interessen Dritter.

Fast wortgleich mit estn. R ist Art.6.1 (Hinweis auf Gliederungssystematik!) lit. ZGB. Aber keine entsprechende Vorschrift wie § 2 II estn. SchuldRG.

Entsprechend Art.353 § 1 poln. ZGB 1964, § 316 georg. ZGB 1997.

2. Ausnahmen wie z.B. Vertrag zugunsten Dritter überall vorgesehen; aber z.T. Unklarheit über Sonderinstitute wie z.B. Vertrag mit Schutzwirkung zug. Dritter.

Beispiel: **§ 80 Estonian Law of Obligations Act 2001 - Contract for benefit of third party**

(1) A contract may prescribe or the nature of an obligation may indicate that the obligation is to be performed for the benefit of a third party in lieu of the obligee (contract for the benefit of a third party). ...

§ 81. Contract with protective effect for third party (s.a. § 2 II LOA)

(1) A contract may prescribe the obligation to take into account the interests or rights of a third party to the same extent as the interests or rights of the obligee. Such obligation shall be **presumed** if:

- 1) in the course of performance of the contract, the interests and rights of the third party are at risk to the same extent as the interests and rights of the obligee, and
- 2) the intent of the obligee to protect the interests and rights of the third party can be presumed, and
- 3) the third party and the intent of the obligee to protect the interests and rights of the third party are identifiable by the obligor.

(2) In the case of non-performance of the obligation specified in subsection (1) of this section, the third party **may claim compensation** for damage caused thereto.

Interessant ist auch **Art.59 poln. ZGB**: Vertrag, dessen Erfüllung des Anspruchs eines Dritten unmöglich macht, kann auf Klage des Dritten für unwirksam erklärt werden. [geht über Unwirksamkeit von Verträgen zu Lasten Dritter hinaus]. Vgl. mit estn. Recht: Folge bei Verstoß dort nur Schadensersatzpflicht.

II. Vertragsfreiheit (Abschluss- + Inhaltsfreiheit) und ihre Schranken

Als Grds. überall anerkannt, z.B. Art.353/I poln. ZGB, Art.421 russ. ZGB.

Aber unterschiedl. Schranken:

aa) S. z.B. Kontrahierungszwang für "öff. Verträge", § 426 russ. ZGB (weitergehend als im dt. R: dort spez. RGrundlagen z.B. Personenbeförderung, Energiewirtschaft). Ähnlich Art.319 III georg. ZGB.

Früher Pflicht zum Vertragsschluss kraft staatl. PlanungsR; mittlerweile überall aufgehoben.

Interessant auch Art.319 II georg. ZGB: Kontrahierungszwang bei marktbeherrschender Stellung (Einwirkung WettbewerbsR). [wohl angelehnt an dt Rspr, die in solcher Situation aus GWB Kontrahierungszwang ableitet, s. Pal-Heinrichs, Rdz.8 vor § 145 BGB].

bb) Z.T. Tendenz, Vorschriften auch des SchuldR grds. als zwingend anzusehen: gilt insbes. in GUS-Staaten. Scheint durch die häufigen Regelungen, die ausdrücklich eine andere Vereinbarung vorbehalten, bekräftigt zu werden → Auslegungsfrage.

„Textologie“ als Charakteristikum „sozialist.“ Gesetzesauslegung?

C. Beispielfälle (Lösung mit Herausarbeitung der Unterschiede der nationalen Regelungsansätze)

1. A und B schließen einen Vertrag unter Verwendung der AGB des A. Eine Klausel ist unklar. Nach welchen Regeln ist die Klausel auszulegen?

2. A und B schließen einen Vertrag im Wert von 5000,-- € durch emails? Ist ein solcher Vertrag formwirksam?

I. Vertragsform

1. Russland (als Beispiel für viele andere postsowjetische Staaten):

In Russland grds. keine Form vorgeschrieben, s. Art.434 Pkt.1 ZGB. Aber zahlreiche Ausnahmen (weitergehend als im dt R). S. insbes. Art.158 ff ZGB: Art.161 Schriftform nötig u.a. für

= Verträge zw. jurist. Personen

= Verträge zw. nat. P im Wert von 10 Minimallöhnen

Minimallohn als Charakteristikum des russ. R; wird durch Regierung regelmäßig festgesetzt; hat mit „realen“ Löhnen und Lebenshaltungskosten wenig zu tun. Z.Zt. ca. 50 Euro. Erlaubt Berücksichtigung Preisentwicklung im ZivR etc.

= sonstige gesetzl. bestimmte Verträge, z.B. Bürgschaft (Art.362 ZGB), Kreditvertrag (Art.820 ZGB), Wohnraummiete (Art.674 ZGB). Bei Immobiliengeschäften zwar nicht Schriftform oder not. Beurkundung vorgeschrieben, aber Registereintragung nötig, Art.164 ZGB (wird in Dt nicht als Frage der Form angesehen).

Bei Nichtbeachtung einer Formvorschrift tritt im dt. Recht grds. Nichtigkeit des Vertrages ein (§ 125 BGB). In Russland und anderen postsowjetischen Staaten dagegen grds. nur Ausschluss Zeugenbeweis, Art.162 Pkt.1 russ. ZGB

Beispiel für Beziehungen des russ. R zum frz. Recht. Rpolitischer Grund? Form mit Beweisfunktion; Versuch, Falschaussagen von Zeugen zu bekämpfen.

Aber: in gesetzlich besonders bestimmten Fällen ist auch im russ. R Nichtigkeitsfolge vorgesehen, Art.162 Pkt.2 ZGB.

2. Litauen

Auch in Litauen gilt Grds. der Formfreiheit, s. Art.6.192 ZGB (SchuldR) verweist grds. auf ZGB-AT, Art.1.71 ff. Formulierungen sehr ähnlich dem russ. ZGB.

Art.1.73 zählt Fälle von Schriftformerfordernissen auf, u.a. Geschäfte im Wert von über 5000 Lit. Auch bei der Sanktionierung der Folge von Formverstößen ist das litauische Recht dem russischen ähnlich: grds. nur Ausschluss Zeugenbeweis, Art.1.93 lit. ZGB.

3. Polen

Vertragsschluss: im SchuldR (Art.384 ff ZGB 1964) nur bruckstückhaft geregelt. Schwerpunkt im ZGB-AT, Art.56 ff (Rechtsgeschäfte), insbes. Art.66 ff (Vertragsschluss), Art.73 ff (Form)

Form: grds. Formfreiheit, vgl. Art.73 ZGB. Bis zu Gesetzesänderung 2003 bestand Ausn.: Art.75 § 1 bei Geschäften im Wert über 20 Mio. Zloty. Ebso auch jetzt noch bei Unternehmenskauf, Art.75/I und bei „Liefervertrag“, Art.606 ZGB. Auch Art.720 § 2 für Darlehen über 500 Zloty.

Folgen von Formmangel: wie im russ. R bei Nichtwahrung Schriftform grds. nur Ausschluss Zeugenbeweis, Art.74 § 1 poln. ZGB mit Einschränkung Art.74 § 2 ZGB. Art.74 § 3 Schriftformerfordernisse ohne Nichtigkeitsanordnung gelten nicht im Verhältnis zw. Unternehmern. Aber beachte: Nichtwahrung not. Form (z.B. Immobiliengeschäfte, Art, 158) führt zu Nichtigkeit.

II. AGB-Kontrolle

Zum Vergleich s. das dt. Recht: AGB-Kontrolle §§ 305 ff BGB (beruht auf EU-KlauselRiL: nur Verbraucherschutz): Einbeziehungskontrolle + Inhaltskontrolle. Im Verkehr zwischen Unternehmern Sonderregelung über AGB-Einbeziehungskontrolle nicht anwendbar. Für Inhaltskontrolle gelten hier nicht spezielle Klauselverbote der §§ 308 f. BGB, aber die Generalklausel des § 307 BGB.

Bei kollidierenden Vertrags-WG grds. Theorie des letzten Wortes (ggf. iVm Vertragsdurchführung) mit Besonderheit kaufmänn. Bestätigungsschreiben (GewohnheitsR). Bei kollidierenden AG str.: hM nicht für Theorie des letzten Wortes, sondern sog. Restgültigkeitstheorie.

1. Polen

Art.384/I – 385/IV ZGB: Einbeziehungs- und Inhaltskontrolle gem. EU-KlauselRiL. Regelung über Inhaltskontrolle Art.385/I – II ZGB gilt nur für Verhältnis Unternehmer – Verbraucher. Beachte Erweiterung der unzulässigen Klauseln durch Eintragung in Register der unerlaubten AGB, das beim Amt für Wettbewerb und Verbraucherschutz geführt wird.

Sonderregel für kollidierende AGB im unternehmerischen Verhältnis: Art.385/IV ZGB.

Zudem Sonderregel für kaufmänn. Bestätigungsschreiben, Art.77/I ZGB.

2. Russland

Art.428 russ. ZGB sog. hingenommener Vertrag (dogovor prisoedinenija), abgeleitet von contract of adhesion: keine Regel für Einbeziehungskontrolle, aber Generalklausel für Inhaltskontrolle. Nach Art.428 Pkt.2 ZGB aber keine Anwendung zugunsten von Unternehmern als Vertragspartner des AGB-Verwenders. Kollidierende AGBs nicht geregelt.

3. Ukraine: Art.634 ukr. ZGB dem russ. Recht sehr ähnlich

4. Beispiel aus dem südosteurop. Raum: Kroatien

a) Allgemeine Regelung zur AGB-Kontrolle ist im Kroat. Obligationengesetz (2005) enthalten, inhaltlich dem russ. bzw. ukrainischen Recht nicht unähnlich (Generalklausel), aber auch Grundregel zur Einbeziehungskontrolle und Verbindlichkeit auch im kaufmännischen Verkehr.

VII. GENERAL CONTRACT CONDITIONS

Art.295 Definition and Mandatory Nature

(1) General contract conditions are contractual terms that have been formulated for a larger number of contracts that one party (drafter) proposes to the other contracting party before or at the time of entering the contract ...

(3) Where general contract conditions are in conflict with individually negotiated provisions, the latter shall be valid.

(5) General contract conditions are binding for a contracting party if it was acquainted or ought to have been acquainted with them at the time of the contract was formed.

Art.296 Voidness of Individual Provisions

(1) Any provision of the general contract conditions shall be void if it, contrary to the principle of good faith and fair dealing, causes evident inequality in rights and obligations of the parties to the detriment of the contracting party of the drafter or if it compromises the achievement of the purpose of the contract concluded, even if the general contract conditions including such provisions are approved by an authority.

b) Im Verhältnis zu Verbrauchern sieht der kroatische Consumer Protection Act 2003 eine wörtliche Übernahme der EU-Vorschriften vor.

5. Tschechien und Slowakei: s. jetzt §§ 1810 – 1867 tschech. ZGB 2012

Zum Vergleich Slowakei

§§ 52 ff slowak. BGB: Allg. Regeln über Verbraucherverträge

§ 55 slowak. BGB: bei Verbraucherverträgen ist Gesetz zugunsten des Verbrauchers zwingend.

§ 56 slowak. BGB: AGB-Kontrolle in Anlehnung an EG-KlauselRiL: Inhaltskontrolle mit Generalklausel und einzelnen Klauselverboten. Katalog kleiner als in PL.

§ 273 slowak. HGB Einbeziehung von AGB: praktisch keine Beschränkungen. Keine besondere Inhaltskontrolle, aber allg. Maßstab von guten Sitten (§ 265 BGB).

§ 270 II slowak. HGB: möglicherweise Ansatz zur Lösung der Problematik kollidierende AGBs (aber unklar).

III. Auslegung von Verträgen

1. Vor allem im postsowjetischen Raum wird dem Vertragswortlaut traditionell besonderes Gewicht eingeräumt (auch wenn Gesetzestext häufig offener wirkend):

S. z.B. Art.431 russ. ZGB 1994 (SchuldR)

“Bei der Auslegung des Vertrages hat das Gericht die buchstäbliche Bedeutung der ... Formulierungen in Betracht zu ziehen. Bei Unklarheit ... einer Vertragsbedingung wird ihr Sinn aus ihrem Zusammenhang mit anderen Bedingungen und dem Sinn des Vertrages im Ganzen ermittelt. Ist die Bestimmung des Vertragsinhalts [danach] nicht möglich, ist der tatsächliche gemeinsame Wille der Parteien unter Berücksichtigung des Vertragszwecks zu ermitteln. ...”

Z.T. bestehen auch parallele Vorschriften zur Auslegung von Rechtsgeschäften und von Verträgen, so in der Ukraine, mit gewissen Unklarheiten über das Verhältnis beider Regelungen.

2. Gesetze einiger Staaten lassen die Grundfrage der Vertragsauslegung tendenziell eher offen, sehen aber eine Reihe von konkretisierenden Sonderregeln vor.

a) Tschech. ZGB 2012 1. Buch (Allg. Teil) Kap.2, §§ 556 – 558 Auslegung von Rechtshandlungen

§ 556 (1) Wörtliche sowie andere Erklärungen sind im Einklang mit der Absicht des Handelnden auszulegen, wenn diese Absicht der Gegenpartei bekannt war oder bekannt sein musste. ...

§ 557 Lässt der verwendete Begriff mehrere Auslegungen zu, ist er im Zweifel gegen denjenigen auszulegen, der ihn als Erster verwendet hat.

§ 558 (1) Im Rechtsverkehr mit einem Unternehmer wird einem ... Begriff die Auslegung zugeschrieben, die er im Rechtsverkehr üblicherweise hat. ...

b) Ungarn:

17. Kap. Ungar. ZGB 2013 (SchuldR)

§ 6:86 (1) Die einzelnen Vertragsbedingungen ... sind im Einklang mit dem Vertragsganzen auszulegen.

(2) Falls der Inhalt ... nicht individuell verhandelter Vertragsbedingungen ... nicht eindeutig festgestellt werden kann, ist die Auslegung anzunehmen, die für den Vertragspartner des Verwenders günstiger ist. Bei einem Vertrag zwischen einem Verbraucher und einer Unternehmung gilt dies für alle Vertragsbedingungen.

Literatur zur Nachbereitung:

Knieper/Chanturia/Schramm, Das Privatrecht im Kaukasus und in Zentralasien (2010), § 2, S.431 – 458

Schramm, in: Nußberger, Einführung in das russische Recht (2010), § 13